

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Seerlin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Zahl: 1198/88

Wien, am 22.3.1988

Präsidium des
NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betr.:

Betrfifft	SETZENTWURF
Zl.	GE'98
Datum:	23. MRZ. 1988
Verteilt:	24. MRZ. 1988 Lape
In Wien	

Durch Beilage übersenden wir Ihnen 25 Stück der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B., Wien

Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

Beilagen erw.

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A.U.H.B.
1180 WIEN, SEV. SCHREIBERGASSE 3

1198/88

22.3.1988

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

da.GZ 68.159/2-17/88

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der gefertigte Oberkirchenrat hat mit Zustimmung und Dank den Entwurf, der Valorisierung der Beihilfen, Ausweitung des Bezickerkreises, Vereinfachung des Verfahrens und behutsame Einschränkungen enthält, zur Kenntnis genommen.

Im einzelnen werden noch folgende Anregungen vorgelegt:

1. Zu § 13 (6) lit.c: Da die Neuregelung eine bisher nicht gegebene Belastung der leiblichen Eltern (Wahleltern) mit sich bringt, erscheint die Verminderung des Grundbetrages um die Hälfte der zumutbaren Unterhaltsleistung doch recht hoch, und es wird vorgeschlagen, statt der Hälfte nur ein Drittel einzusetzen. Dies einerseits mit Rücksicht auf die in fast allen Fällen aufgelöste Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern, anderseits im Hinblick darauf, daß Eltern durch überraschende Studienwilligkeit ihrer Kinder nicht zu unvorhergesehenen und lange dauernden Unterhaltszahlungen verpflichtet werden sollen. Zur Beschränkung der Dauer könnte auch vorgesehen werden, daß diese Verminderung des Grundbetrages nur für eine, die Regelstudiendauer um eine bestimmte Semesteranzahl übersteigende Zeit festgesetzt wird.

- 2 -

2. Es wird angeregt, in die nach § 13 (2) lit.b und § 13 (6) lit.c festgesetzte Zeit von vier Jahren eigener Berufstätigkeit auch die Zeit der Ableistung des Mehr- oder Zivildienstes einzurechnen und dies ausdrücklich im Gesetzesstext auszu sprechen.
3. Zu § 14: Die Verkleinerung der Senate sollte nicht dazu führen, daß einem solchen Senat u.U. kein Hochschullehrer mehr angehört. Damit die ungerade Zahl von Stimmberechtigten in den Senaten erhalten bleibt, wird angeregt, daß für den Fall, daß kein rechtmäßiger Hochschullehrer vorhanden ist, ein anderer Hochschullehrer mit beratender Stimme dem Senat anzugehören hat. Darüber hinaus müßte dann im Abs. 10 des genannten Paragraphen festgelegt werden, daß die Beschußfähigkeit der Senate nur gegeben ist, wenn auch der Hochschullehrer mit beratender Stimme anwesend ist.
4. Durch die Trennung von Leistungs- und Förderungsstipendien hat es sich ergeben, daß die Leistungsstipendien mit dem Betrag von S 20.000,-- beschränkt sind (§ 28 Abs. 6). Es erscheint der Überlegung wert, ob dieser Betrag nicht wenigstens auf S 25.000,-- oder S 30.000,-- erhöht werden sollte.

Evangelischer Oberkirchenrat A.B.H.B., Wien

Oberkirchenrat OSTR Dr. Arthur Dietrich

25 DU: Präsidium des Nationalrates

1 DU: Pfr. Mag. Ernst Hofhansl

